

## **Bischöfliche Begleitgesetze zum KVVG ..... 3**

### **Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (GA KVVG)..... 3**

- § 1 Kirchengemeinschaftliche Genehmigungsvorbehalte ..... 3
- § 2 Verfahren..... 5
- § 3 Vorausgenehmigungen ..... 5
- § 4 Inkrafttreten ..... 5

### **Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände (ErgO KVVG) ..... 6**

- § 1 Vermögen in den Kirchengemeinden ..... 6
- § 2 Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner ..... 6
- § 3 Erlass von Ausführungsbestimmungen ..... 7
- § 4 Sonstige Bestimmungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ..... 7
- § 5 Übergangsregelung für Organe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bis zur ersten Neuwahl..... 8
- § 6 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO ..... 8

### **Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen ..... 9**

- § 1 Änderung des Gesetzes..... 9
- § 2 Inkrafttreten ..... 9

## **Verordnungen zum KVVG ..... 10**

### **Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG) ..... 10**

- § 1 Genehmigungsverfahren Dienst- und Arbeitsverträge ..... 10
- § 2 Abschluss oder vertragliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen..... 11
- § 3 Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse ..... 11
- § 4 Bestätigungsvermerk und Prüfungsvorbehalt ..... 12
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen ..... 12

<b>Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO) .....</b>	<b>14</b>
§ 1 Anordnungsbefugnis und Anordnungsberechtigung .....	14
§ 2 Delegation der Anordnungsbefugnis .....	14
§ 3 Delegation der Anordnungsbefugnis in den Kirchengemeindeverbänden .....	15
§ 4 Inkrafttreten .....	15
<b>Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO) .....</b>	<b>16</b>
§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung .....	16
§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze .....	16
§ 3 Regelung durch den Kirchenvorstand .....	16
§ 4 Bevollmächtigung Dritter .....	16
§ 5 Bevollmächtigung Dritter in den Kirchengemeindeverbänden .....	16
§ 6 Inkrafttreten .....	16
<b>Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (AusschussVO).....</b>	<b>18</b>
§ 1 Bildung von Ausschüssen .....	18
§ 2 Besetzung, Sachkundige Mitglieder .....	18
§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse .....	18
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung .....	19
§ 5 Inkrafttreten .....	20
<b>Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG .....</b>	<b>21</b>
<b>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich.....</b>	<b>23</b>
<b>Änderung der Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....</b>	<b>24</b>
<b>Änderung der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen.....</b>	<b>25</b>

# **Bischöfliche Begleitgesetze zum KVVG**

## **Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (GA KVVG)**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

### **§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte**

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung, Verbandsvertretung und Verbandsausschuss) der Kirchengemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen<sup>1</sup>;
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- l) Abschluss von Reiseverträgen;
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;

---

<sup>1</sup> Einer diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Ziff. 1 lit. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der beschlussfassenden Organe sowie mit Mitgliedern von Pfarreirat / GdG-Rat, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR

- a) Schenkungen;
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge;
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge und Treuhandverträge;
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

4. Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:

- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
  - (a) alle unter Ziff. 1 lit. a) bis g) und lit. i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
  - (b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
  - (c) Belegarztverträge.
- b) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter Ziff. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## **§ 2 Verfahren**

<sup>1</sup>Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

<sup>2</sup>Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

## **§ 3 Vorausgenehmigungen**

<sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). <sup>2</sup>Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KlAnz. 2009, Nr. 156) sowie die Artikel 24, 668 und 671 bis 684 der Diözesanstatuten vom 7. Oktober 1959.

Aachen, den 10. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

# **Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände (ErgO KVVG)**

## **§ 1 Vermögen in den Kirchengemeinden**

- (1) Die Kirchenvorstände verwalten und vertreten gem. § 4 Abs. 1 KVVG die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Fabrik- und Stellenfonds sowie der unselbstständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Fabrik- oder einem Stellenfonds zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmte Sondervermögen.
- (3) Das Recht der Stelleninhaber an der Verwaltung und Vertretung der Stellenfonds wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung von Vermögen von unselbstständigen, treuhänderisch zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmten Sondervermögen auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

## **§ 2 Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner**

- (1) <sup>1</sup>Ein Verwaltungszentrum führt im Auftrag der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes (kgv) deren bzw. dessen Vermögensverwaltung sowie übertragene allgemeine Verwaltungsarbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes, des KVVG sowie der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KIAnz. 2015, Nr. 192) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung staatlicher Rechtsvorschriften durch. <sup>2</sup>Rechtsträger der Verwaltungszentren sind die Kirchengemeindeverbände (KGV) auf der Ebene von zwei Regionen gemäß des Regionalstatuts des Bistums Aachen (KIAnz. 2023, Nr. 19) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dienstleistungen, die ein örtlich zuständiges Verwaltungszentrum für eine Kirchengemeinde übernimmt, ergeben sich aus der Satzung. Die Dienstleistungen, die es für einen Kirchengemeindeverband (kgv) übernimmt, werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt. Zu den Dienstleistungen zählen:
  - a) für jede Kirchengemeinde die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung,
  - b) für eine dem KGV beigetretene Kirchengemeinde über die Leistung gem. lit. a) hinaus das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
  - c) für jeden Kirchengemeindeverband (kgv) die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
  - d) für die Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

- (3) Die Verwaltungszentren erledigen die jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse oder bevollmächtigter Personen.
- (4) Als unselbständige Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernehmen die Verwaltungszentren Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder Vertragspartner in dem jeweils übertragenen Umfang im Rahmen einer kirchenhoheitlichen, nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.
- (5) Jegliche den Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen über die vorgenannten Dienstleistungen hinaus obliegende Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung bleibt unangetastet; Aufgaben dieses Verantwortungsbereichs erledigen sie - nach vorgegebenen Standards - weiterhin selbständig mit Hilfe evtl. beauftragter Personen oder Einrichtungen.

### **§ 3 Erlass von Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zur GA KVVG der Generalvikar nach Abstimmung mit dem Diözesanökonomem <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),
- b) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- c) § 3 GA KVVG (Vorausgenehmigungen).

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**

- (1) Für die Kirchengemeindeverbände finden die §§ 4, 7, 15, 17, 21 bis 25 KVVG entsprechende Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere in ihrer jeweils geltenden Fassung:
  - a) die Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG) vom 13. März 2018 (KIAnz. 2018, Nr. 49);
  - b) die Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 7. Juni 2021 (KIAnz. 2021, Nr. 73);
  - c) die Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden vom 9. November 2023 (KIAnz. 2023, Nr. 138);
  - d) die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 23. November 2023 (KIAnz. 2024, Nr. 8);
  - e) die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB) vom 4. Dezember 2023 (KIAnz. 2024, Nr. 9);

- f) die Richtlinie für die Budgetaufstellung 2025 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 26. August 2024 (KIANz. 2024, Nr. 109).

(3) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.

### **§ 5 Übergangsregelung für Organe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bis zur ersten Neuwahl**

<sup>1</sup>Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. <sup>2</sup>§ 5 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 6 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO**

<sup>1</sup>Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog wird im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO finden insoweit keine Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KIANz. 2020, Nr. 131).

Aachen, den 10. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen



# **Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen**

## **§ 1 Änderung des Gesetzes**

Das Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28. Juni 2022 (KlAnz. 2022, Nr. 67) wird in § 2 Abs. 2 lit. a) wie folgt neu gefasst:

„a) alle der Vermögensverwaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die, die sich aufgrund des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes, der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, den Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung sowie der Ordnung über die Finanzbeziehungen in der jeweils geltenden Fassung ergeben,“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Verordnungen zum KVVG

### **Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG)**

Gemäß § 3 GA KVVG kann die zuständige kirchliche Autorität anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Bischöflichen Behörde zu einem der in § 1 GA KVVG aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

#### **§ 1 Genehmigungsverfahren Dienst- und Arbeitsverträge**

- (1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände in Bezug auf den Abschluss und die Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. h) GA KVVG wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung antizipiert erteilt:
  1. die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;
  2. die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum, dass die Voraussetzungen der / des
    - Grundordnung,
    - KAVO nebst Anlagen,
    - MAVO,
    - profanen Arbeitsrechts,
    - Qualifikation,
    - Refinanzierung,
    - finanziellen Absicherung,
    - Richtlinie zur Stellenplanung,
    - geltenden Stellenplanserfüllt sind. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.
  3. Es liegt kein Ausschlussgrund vor. Eine Antizipation der Genehmigung ist ausgeschlossen bei:
    - a) Arbeitsverträgen für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren und sonstige Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung,
    - b) Arbeitsverträgen für Kirchenmusikerinnen und -musiker, bei denen eine Kooperation zwischen dem Dienstgeber und dem Bistum Aachen vereinbart wurde,
    - c) allen Befristungen, ausgenommen:

- (a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
  - (b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;
  - (c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
  - (d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG.
- d) Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen.
- (2) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

## **§ 2 Abschluss oder vertragliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen**

- (1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 GA KVVG wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:
1. der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen,
    - a) die unbefristet sind,
    - b) oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt,
    - c) oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000,00 € übersteigt,
  2. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung von Gewerberaum, Wohnraum, Garagen oder Stellplätzen an Dritte.
  3. Grundlage der schuldrechtlichen Vereinbarungen sind die vom Bistum Aachen vorgegebenen aktuellen Vertragsmuster.
  4. Der Mietzins entspricht der ortsüblichen Vergleichsmiete, wobei zur Begründung insbesondere auf einen Mietspiegel Bezug genommen werden kann.
  5. Gegenstand des Pachtvertrages ist die Überlassung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an Landwirte zur entsprechenden Nutzung, die Überlassung von Gartenland zur entsprechenden Nutzung an Dritte, sofern eine bauliche Verwertung oder eine Veräußerung zum Zeitpunkt der Erteilung des Vermerks gemäß nachfolgendem § 4, Absatz 2 nicht absehbar ist. Grundlage der schuldrechtlichen Vereinbarungen sind die vom Bistum Aachen vorgegebenen aktuellen Vertragsmuster. Die Höhe des Pachtzinses entspricht der ortsüblichen Pacht, mindestens jedoch der Höhe, die sich aus dem jeweils aktuellen Orientierungsrahmen über die Neufestsetzung von Pachtzinsen bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen ergibt.
- (2) Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

## **§ 3 Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse**

- (1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes zur Delegation der Anordnungsbefugnis gemäß § 2 AnordVO wird gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 AnordVO hiermit unter den nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) die Delegation erfolgt auf ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 2 lit. a) AnordVO,
  - b) die Delegation erfolgt befristet für maximal vier Jahre,
  - c) der Beschluss enthält exakte Angaben zu Dauer, Umfang und Gegenstand der Delegation,
  - d) die Anordnungsbefugnis ist der Höhe nach auf einen Betrag von 15.000 EUR beschränkt und kann maximal im Rahmen des geltenden Budgets ausgeübt werden und
  - e) es ist eine weitere Person zur Mitunterzeichnung benannt (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse der Kirchengemeindeverbände zur Delegation der Anordnungsbefugnis gem. § 3 AnordVO gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 4 Bestätigungsvermerk und Prüfungsvorbehalt**

- (1) Für eine gem. §§ 1 bis 3 erteilte antizipierte Genehmigung ist die nachweisliche Prüfung des Verwaltungszentrums erforderlich, dass die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 ist durch folgenden Vermerk auf den jeweiligen Vertrags- oder Beschlussdokumenten festzustellen:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort , Datum  
Verwaltungszentrum [Name]

Unterschrift Leiter/-in des Verwaltungszentrums [Name]“

- (3) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die den §§ 1 bis 3 unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen und die Vertrags- oder Beschlussurkunde mit der Genehmigungsbestätigung sowie sämtliche Prüfungsunterlagen bei dem Verwaltungszentrum anzufordern.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen**

<sup>1</sup>Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft, insbesondere

- die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 21. Mai 2007 (KlAnz. 2007, Nr. 124);
- die Regelung zum Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gemäß Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den

Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. August 2007 (KIAnz. 2007, Nr. 181);

- die Regelung zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 8. September 2009 (KIAnz. 2009, Nr. 178);
- die Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 4. November 2022 (KIAnz. 2022, Nr. 127), zuletzt geändert am 13. Oktober 2023 (KIAnz. 2023, Nr. 120);
- die Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 8. Mai 2024 (KIAnz. 2024, Nr. 68);
- die Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für die Kita gGmbHs vom 8. Mai 2024 (KIAnz. 2024, Nr. 70).

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

# **Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO)**

## **§ 1 Anordnungsbefugnis und Anordnungsberechtigung**

- (1) Die Anordnungsbefugnis im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Befugnis, Ein- und Ausgaben über die Kirchenkasse anzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Anordnungsberechtigt ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. <sup>2</sup>Er hat alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen. <sup>3</sup>Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist für diese Zeit der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur Anordnung berechtigt.
- (3) Ist ein Geschäftsführender Vorsitzender oder eine Geschäftsführende Vorsitzende nach § 6 Abs. 3 und 4 KVVG bestellt, ist dieser oder diese neben dem Pfarrer unmittelbar anordnungsberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausübung der Anordnungsbefugnis erfolgt im Rahmen des jeweils verbindlichen Budgetansatzes. <sup>2</sup>Etwaige Planabweichungen müssen vorher vom Kirchenvorstand genehmigt werden und sofern vorgeschrieben, vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann andere Personen, insbesondere die Verwaltungsleitung, mit der Mitunterzeichnung betrauen.

## **§ 2 Delegation der Anordnungsbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Kirchenvorstand neben den in § 1 Abs. 2 genannten Personen einen Dritten, insbesondere Mitglieder des Kirchenvorstandes oder die Koordinatorin / den Koordinator oder die Verwaltungsleitung, im Wege der Delegation zur Anordnung berechtigen. <sup>2</sup>Dies kann vollumfänglich oder für einzelne Geschäftsbereiche des Kirchenvorstandes, grundsätzlich aber nur befristet erfolgen.
- (2) Für die Delegation der Anordnungsbefugnis auf einen Dritten gemäß Abs. 1 gilt:
  - a) Dritter im Sinne des Abs. 1 S. 1 kann grundsätzlich nur sein
    - ein einzelnes Mitglied des Kirchenvorstandes, dem diese Befugnis nicht bereits in der Funktion des oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder einer Stellvertreterfunktion nach § 6 Abs. 2 KVVG zukommt,
    - die Koordinatorin / der Koordinator sowie die Verwaltungsleitung oder
    - ein anderes Mitglied einer katholischen Kirchengemeinde des Bistums Aachen.
  - b) <sup>1</sup>Die Anordnungsbefugnis kann nur im Wege eines Kirchenvorstandsbeschlusses und nur auf Antrag des Vorsitzenden oder des oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden auf einen Dritten delegiert werden. <sup>2</sup>Der Beschluss muss den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Delegation genau umschreiben.
  - c) Die Anordnungsbefugnis kann nur im Rahmen des der Delegation zu Grunde liegenden Beschlusses ausgeübt werden.

d) Jeder oder jede Anordnungsberechtigte hat seine oder ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren und dem Kirchenvorstand für die im Rahmen der Delegation ausgeübten Befugnisse regelmäßig Rechenschaft zu geben.

e) § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Delegation der Anordnungsbefugnis kann vom Kirchenvorstand jederzeit widerrufen werden. <sup>2</sup>Die auf ein Kirchenvorstandsmitglied oder die Verwaltungsleitung delegierte Anordnungsbefugnis endet spätestens mit dem Ausscheiden des oder der Anordnungsbefugten aus seinem oder ihrem Amt.

(4) <sup>1</sup>Die Delegation der Anordnungsbefugnis nach Abs. 2 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. <sup>2</sup>§ 3 GA KVVG findet entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Delegation der Anordnungsbefugnis in den Kirchengemeindeverbänden**

<sup>1</sup>Für die Delegation der Anordnungsbefugnis in den Kirchengemeindeverbänden gelten die §§ 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Anordnungsbefugnis kann nur im Wege eines Beschlusses der Verbandsvertretung / des Verbandsausschusses auf den benannten Finanzbeauftragten oder benannten Bevollmächtigten erfolgen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

## **Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO)**

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

### **§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle Geschäfte, die einem Genehmigungsvorbehalt des Bischöflichen Generalvikariates unterfallen.

### **§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze**

Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach § 1 angemessen einheitlich heraufsetzen mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

### **§ 3 Regelung durch den Kirchenvorstand**

Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe des vorstehenden § 1 Abs. 1 und 2 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

### **§ 4 Bevollmächtigung Dritter**

<sup>1</sup>Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. n) GA KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere eine Verwaltungsleiterin / einen Verwaltungsleiter, eine Koordinatorin / einen Koordinator, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen. <sup>2</sup>Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

### **§ 5 Bevollmächtigung Dritter in den Kirchengemeindeverbänden**

Die Regelungen der vorstehenden §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Kirchengemeindeverbände.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.



Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

## Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen **der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (AusschussVO)**

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

### **§ 1 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.
- (2) <sup>1</sup>Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:
  - a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
  - b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
  - c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

<sup>2</sup>Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes exakt festzulegen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

### **§ 2 Besetzung, Sachkundige Mitglieder**

- (1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. <sup>2</sup>Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (3) Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. <sup>2</sup>Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Diözese Aachen aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 lit. b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

### **§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse**

- (1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln. Genehmigungsvorbehalte gem. § 1 GA KVVG bleiben unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. <sup>2</sup>Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. n) GA KVVG zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.
- (4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.
- (5) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung muss enthalten
- a) Name und Anschrift aller Bevollmächtigten,
  - b) eine Kennzeichnung, ob die oder der jeweilige Bevollmächtigte Mitglied des Kirchenvorstandes ist oder nicht,
  - c) eine Kennzeichnung, wer Vorsitzende / Vorsitzender und wer stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses ist,
  - d) den Zeitraum, in dem die Bevollmächtigung gelten soll,
  - e) die nach der Art oder Gattung bestimmten übertragenen Rechtsgeschäfte unter der Angabe von Wertgrenzen,
  - f) die in § 4 Abs. 1 - 3 genannten Vorgaben sowie
  - g) eine Unterschriftsprobe der bevollmächtigten Ausschussmitglieder.
- Das Bischöfliche Generalvikariat kann Muster zur Verfügung stellen.
- (6) Ist jemand hinsichtlich einer Angelegenheit befangen, so kann ihm keine Vollmacht erteilt werden.

#### **§ 4 Sitzung und Beschlussfassung**

- (1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.v. § 21 Abs. 3 KVVG.
- (3) <sup>1</sup>Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

## Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG i. V. m. Teil A I, Abs. 3 der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KIAnz. 2015, Nr. 192) in ihrer jeweils geltenden Fassung übernehmen die Verwaltungszentren im Bistum Aachen für die der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterstehenden Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung einschließlich der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen. Es gelten die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1.

Jeder Abschluss und jede vertragliche Änderungen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags mit Mitarbeitenden der Kita-Träger gGmbHs profinos, Horizonte, pro futura und pro multis ist genehmigungspflichtig auf Basis der Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, wonach jede Kita-Träger gGmbH der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterliegt.

2.

Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Nr. 1 ist

die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum oder die Kita-Träger gGmbHs, dass die Voraussetzungen der / des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Richtlinie zur Stellenplanung
- geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

3.

Generell ausgeschlossen ist die Antizipation der Genehmigung

- von Arbeits- und Dienstverträgen für Geschäftsführer/-innen
- von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung
- bei allen Befristungen, ausgenommen:
  - a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
  - b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;
  - c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
  - d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG
- von Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen

4.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 2 ist durch folgenden auf den Vertrag aufzubringenden Vermerk festzustellen:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt nach den Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG.

a)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort, Datum  
Verwaltungszentrum [Name]

Unterschrift Leiter/-in des Verwaltungszentrums [Name]

b)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort, Datum  
Kita-Träger gGmbH [Name]

Unterschrift des für die Gesellschaft verantwortlich zeichnenden Mitarbeitenden  
[Name]“

5.

Für die Prüfung und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zeichnet die Geschäftsführung für die Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber der bischöflichen Behörde bleiben die Organe der Kita-Träger gGmbH verpflichtet, die sachgerechte Prüfung und Genehmigung nach dieser Verfahrensregelung sowie die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse zu überwachen.

6.

Die „Ausführungsbestimmungen zu § 1 VO GA KVVG (§ 1 VO GA KVVG – Ausfbest.)“ vom 8. Mai 2024 (KlAnz. 2024, Nr. 69) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

7.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

## **Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich**

Die „Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich“ vom 8. Mai 2024 (KIAnz. 2024, Nr. 69) werden wie folgt geändert:

1.

Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Ausführungsbestimmungen zu § 1 VO GA KVVG (§ 1 VO GA KVVG – Ausfbest.)“

2.

Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 1 der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 11. Oktober 2024 (KIAnz. 2024, Nr. 125) ergehen folgende Ausführungsbestimmungen für den kirchengemeindlichen Bereich:“

3.

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke

## **Änderung der Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

Die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 23. November 2023 (KIAnz. 2024, Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1.

Ziff. 5.4. wird wie folgt neu gefasst: „Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung ist die Erteilung einer Anweisung durch den Berechtigten in Textform. Im übrigen gilt die Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO) vom 11. Oktober 2024 (KIAnz. 2024, Nr. 126) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

2.

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024

L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke



## **Änderung der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen**

Die Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KlAnz. 2015, Nr. 192) wird wie folgt geändert:

### **1. In Teil A, II. Rechtsgrundlagen wird**

a) in Absatz 1 nach Satz 2 die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

- „- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen vom 10. Oktober 2024 (KVVG),
- Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 10. Oktober 2024 (GA KVVG),
- Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände vom 10. Oktober 2024 (ErgO KVVG),
  
- Urkunden über die Errichtung der KGV und ihre Satzungen,
- Urkunden über die Errichtung der kgv und ihre Satzungen,
- Urkunden über Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien auf Ebene der GdG,
- Leistungskataloge.“

b) in Absatz 2 die Worte „Artikel 3 der Geschäftsanweisung und § 1 (4) der Satzung der Gemeindeverbände weisen“ durch „§ 2 ErgO KVVG weist“ ersetzt,

### **2. In Teil B, I. Verhältnis KG / kgv / Kita-Träger gGmbH – KGV (VWZ) wird / werden**

a) in Absatz 1, Satz 1 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ durch „§ 2 ErgO KVVG“ und „§ 23 VVG durch „§ 26 Abs. 2 KVVG“ ersetzt,

b) in Absatz 3 Satz 1 ersetzt durch folgenden Satz: „Das VWZ führt die Aufgaben gem. § 2 ErgO KVVG nach den Vorgaben der KG / kgv / Kita-Träger gGmbH und unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften aus.“,

c) in Absatz 4 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ durch „§ 2 ErgO KVVG“ ersetzt.

### **3. In Teil B, II. Verhältnis zwischen KGV und Bischöflichem Generalvikariat (BGV) wird / werden**

a) in Satz 3 die Worte „Art. 7“ ersetzt durch „§ 1“

b) in Satz 3, letzter Halbsatz die Worte „gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung“ ersetzt durch die Worte „auf der Grundlage der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG)“.



#### **4. In Teil B, III. Kooperation wird**

a) Absatz 6 um folgenden Satz 3 ergänzt: „Ebenso führen kgv / KG und BGV das Bewerbungsverfahren um die Stelle des Verwaltungsleiters im pastoralen Raum gemeinsam durch.“

#### **5. In Teil C, I. Finanzierung und Budgeterstellung werden**

in Absatz 2 die Worte „Abt. 4.3 – Beratung und kirchliche Aufsicht KG – kgv“ ersetzt durch „Abt. 4.2 Vermögen Kirchengemeinden“.

#### **6. In Teil C, II. Stellenplanung, Personal-Controlling und Stellenbewirtschaftung wird**

a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Den Stellenplan legen die KGV / KG / kgv dem BGV jährlich zusammen mit der Budgetplanung bis 31. Dezember des Jahres vor.“,

b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der genehmigte Stellenplan ist Grundlage für die Personalplanung in KGV / KG / kgv und zugleich eine Voraussetzung für die antizipierte Genehmigungserteilung gem. § 1 Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG).“,

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Näheres zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen regeln die Richtlinie zum Stellenplan und die Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

#### **7. In Teil C, III. Bau und Liegenschaften**

werden in Absatz 2 die Worte „Art. 3 Ziffer 3 Geschäftsanweisung“ ersetzt durch „§ 2 ErgO KVVG“.

#### **8. In Teil C, IV Jahresabschluss**

werden in Absatz 2 die Worte „ ,Abt. 4.5 Revision, “ gestrichen.

#### **9. In Teil D I. Standards werden**

a) in Absatz 3 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ ersetzt durch „§ 2 ErgO KVVG“,

b) in Absatz 6 die Worte „die Anordnung über den“ ersetzt durch „das Gesetz über den“ und der Klammerzusatz „(KDO)“ ersetzt durch „(KDG)“.

#### **10. Im Abschnitt Inkrafttreten**

wird die bisherige Fassung ersetzt durch folgende: „Diese Rahmenrichtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

## **11. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, den 11. Oktober 2024  
L. S.

Generalvikar Jan Nienkerke